

4. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte/Hubertusburg

vom 9. Mai 2023

Zwischen der

Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Iris Minde,

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Torsten Lippold

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/ Hubertusburg in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 9. Juni 2022 vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH (TV-Ärzte/Hubertusburg) in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 15. September 2020 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 mit nachfolgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. Die in der Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte/Hubertusburg ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um 3 v.H., vom 1. Juli 2023 um weitere 2 v.H. und mit Wirkung zum 1. März 2024 um weitere 2 v.H. erhöht.

Die Anlage zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

2. § 3 Absatz 7 Protokollerklärung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber informiert einmal pro Kalenderhalbjahr die leitenden Oberärztinnen bzw. Oberärzte aller Kliniken bzw. Institute sowie der/den AiW-Sprecherin/Sprecher über die Stellenübersichten (Soll-Ist-Vergleich).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„¹Der Ärztin/dem Arzt ist Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen zu gewähren. ²Findet die Veranstaltung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt, wird die Ärztin/der Arzt unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. Findet die Fort- bzw. Weiterbildung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt, erfolgt eine Gutschrift der tatsächlich aufgewendeten Zeit auf das für die Ärztin/den Arzt geführte Arbeitszeitkonto. ³Die Teilnahme nach Satz 1 ist durch die Ärztin/den Arzt nachzuweisen. ⁴Der Anspruch verfällt zum Ende des Kalenderjahres, soweit der Inanspruchnahme nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. ⁵Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu insgesamt sieben Arbeitstagen erfolgen. ⁶Abweichend von und unter Anrechnung des Anspruches nach Satz 1 ist einer Ärztin/einem Arzt, welche(r) zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ eine psychotherapeutische Aus-, Weiter- oder Fortbildung benötigt, die Teilnahme an den entsprechenden

Veranstaltungen zu ermöglichen. ⁷Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 6 ist Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. ⁸Daneben erhalten Ärztinnen/ Ärzte für Veranstaltungen nach Satz 6 einen Zuschuss zu den für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen angefallenen Kosten auf Nachweis bis zu 800 Euro p.a. ⁹Sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Bildungsurlaub eingeführt werden, entsteht dieser Anspruch nicht zusätzlich, sondern die nach diesem Tarifvertrag gewährten Tage gelten als Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs.“

b) In der Überschrift der Protokollerklärung wird „zu Nr. 1 und 2“ gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält ab 1. Juli 2023 folgende Fassung:

„(6) ¹Ärztinnen und Ärzte, die nach Genehmigung des Dienstplans kurzfristig, d.h. binnen 72 Stunden vor Dienstbeginn, vertretungsweise den krankheitsbedingt ausgefallenen Dienst des Dienstverhinderten übernehmen, erhalten hierfür 50 Euro. ²Beginnt der übernommene Dienst an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf 75 Euro.“

b) In Satz 1 der Protokollerklärung wird „Die zusätzliche Freistellung/Stundengutschrift“ durch „Die Regelung zu Abs. 6“ ersetzt. Satz 3 der Protokollerklärung zu Absatz 6 wird gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält mit Wirkung zum 1. Juli 2023 folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

| Stufe | Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes | Bewertung als Arbeitszeit | |
|-------|---|---------------------------|-------------------|
| | | ab 1. Juli 2023 | ab 1. Januar 2024 |
| I | bis zu 25 v.H. | 65 v.H. | 70 v.H. |
| II | mehr als 25 bis 40 v.H. | 80 v.H. | 85 v.H. |
| III | mehr als 40 bis 49 v.H. | 95 v.H. | 100 v.H.“ |

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

| | ab 1. Januar 2023 | ab 1. Juli 2023 | ab 1. März 2024 |
|--------|-------------------|-----------------|-----------------|
| EG IV | € 41,02 | € 41,84 | € 42,67 |
| EG III | € 38,57 | € 39,34 | € 40,13 |
| EG II | € 35,51 | € 36,22 | € 36,95 |
| EG I | € 30,61 | € 31,23 | € 31,85 |

6. Der Wortlaut des § 12a Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Rufbereitschaftsdienstes wird das individuelle Stundenentgelt gezahlt.“

7. In § 24 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zahlt der Arbeitgeber an die Ärztin/den Arzt in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anwendung des § 3 Nr. 11c EStG monatlich eine Mobilitätspauschale in Höhe von 125 Euro. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. In § 28 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4a) ¹Der Ärztin/dem Arzt wird im Jahr 2024 ein Tag Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts als sog. Mobilitätstag gewährt (1/5 der individuellen vertraglichen Wochenarbeitszeit). ²Der Mobilitätstag bzw. die anteilige Zeitgutschrift sind bis zum 31. Dezember 2024 zu nehmen.“

9. § 40 Absatz wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte *„frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“* durch *„frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024“* ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:

a) die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum 30. Juni 2024,

b) § 10 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024

c) § 10 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024

d) §§ 10, 11 Abs. 3 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.

e) § 26 mit einer Frist von einem Monat frühestens zu dem Zeitpunkt, über den nach schriftlicher Mitteilung der ZVK Sachsen hinaus eine Verlängerung der Regelungen aus mitgliedschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

f) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter

Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen.

§ 3

Änderung der Anlage 2 zum 2. Änderungstarifvertrag vom 14. März 2018

In der Anlage 2 zum 2. Änderungstarifvertrag vom 14. März 2018 wird in Nr. 5 Satz 2 das Datum „30. Juni 2022“ durch „31.12.2025“ ersetzt.

§ 4

Entgeltabrechnungen

Der Arbeitgeber erstellt Erläuterungen zu den monatlichen Entgeltabrechnungen und gibt dieses den Beschäftigten in geeigneter Form zur Kenntnis.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wermisdorf, den

Dresden, den

Dr. Iris Minde

Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

Torsten Lippold

Marburger Bund Sachsen

Anlage zu § 18 Abs. 1 (Entgelttabelle)

| Entgelttabelle gültig vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 (+ 3 v.H.) | | | | | | | |
|--|------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 |
| ab dem | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr | 16. Jahr |
| EG IV | 9.493,60 € | 10.181,29 € | 10.385,26 € | | | | |
| EG III | 8.071,60 € | 8.549,48 € | 9.213,86 € | | | | |
| EG II | 6.451,45 € | 6.993,44 € | 7.465,50 € | 7.751,07 € | 8.019,15 € | 8.298,89 € | 8.566,97 € |
| ab dem | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | 6. Jahr | |
| EG I | 4.877,93 € | 5.151,84 € | 5.349,98 € | 5.700,82 € | 6.109,94 € | 6.276,62 € | |

| Entgelttabelle gültig vom 1. Juli 2023 bis 28. Februar 2024 (+ 2 v.H.) | | | | | | | |
|---|------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 |
| ab dem | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr | 16. Jahr |
| EG IV | 9.683,47 € | 10.384,91 € | 10.592,97 € | | | | |
| EG III | 8.233,03 € | 8.720,47 € | 9.398,14 € | | | | |
| EG II | 6.580,48 € | 7.133,31 € | 7.614,81 € | 7.906,09 € | 8.179,53 € | 8.464,86 € | 8.738,31 € |
| ab dem | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | 6. Jahr | |
| EG I | 4.975,49 € | 5.254,87 € | 5.456,98 € | 5.814,84 € | 6.232,14 € | 6.402,15 € | |

Entgelttabelle gültig ab dem 1. März 2024

(+ 2 v.H.)

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 |
|--------|------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|------------|
| ab dem | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr | 16. Jahr |
| EG IV | 9.877,14 € | 10.592,61 € | 10.804,83 € | | | | |
| EG III | 8.397,69 € | 8.894,88 € | 9.586,10 € | | | | |
| EG II | 6.712,09 € | 7.275,98 € | 7.767,11 € | 8.064,21 € | 8.343,12 € | 8.634,16 € | 8.913,07 € |
| ab dem | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | 6. Jahr | |
| EG I | 5.075,00 € | 5.359,97 € | 5.566,12 € | 5.931,14 € | 6.356,78 € | 6.530,19 € | |